

## Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenskonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 7c Abs. 2 und Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie Art. 12 b der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) informiert die Gesellschaft nachfolgend über seine Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten.

Interessenskonflikte können sich ergeben zwischen der Gesellschaft, anderen Unternehmen der Gruppe, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern, den vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden der Gesellschaft.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, hat sich die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Die Gesellschaft erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Um mögliche Interessenskonflikte von vorneherein zu vermeiden, hat die Gesellschaft unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion in der Gesellschaft, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenskonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen);
- alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet;
- Eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte der Organe und der Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Bei Ausführung von Aufträgen handelt die Gesellschaft gemäss ihrer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;

- Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;
- Laufende Schulungen der Mitarbeiter der Gesellschaft.

Interessenskonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, wird die Gesellschaft gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte weist die Gesellschaft speziell hin:

- Die Gesellschaft bezahlt zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte (z.B. Treuhänder), die Kunden der Gesellschaft zuführen. Diese Provisionen werden von Dritten zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.
- Im Rahmen der unabhängigen Anlageberatung (Art. 16 Abs. 4 VVG) sowie der Portfolioverwaltung (Art. 16 Abs. 5 VVG) ist es der Gesellschaft nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei anzunehmen und zu behalten. Sollte die Gesellschaft monetäre Zuwendungen erhalten, so werden jene in vollem Umfang an den Kunden weitergeleitet. Die Gesellschaft wird den Kunden diesfalls über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen informieren. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen, sind grundsätzlich zulässig und werden durch die Gesellschaft dem Kunden gegenüber offengelegt.
- Im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung darf die Gesellschaft keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der nicht unabhängigen Anlageberatung in umfassender Weise offengelegt werden.
- Auch in von der Gesellschaft erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informiert die Gesellschaft über relevante potenzielle Interessenskonflikte.

Auf Kundenwunsch wird die Gesellschaft dem Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.